

## Versteigerungsbedingungen

Durch Abgabe eines Gebotes oder durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages erkennt der Ersteigerer folgende Bedingungen ausdrücklich an:

1. Die Versteigerung ist freiwillig und erfolgt in eigenem Namen und für fremde Rechnung auf Kommissionsbasis **gegen sofortige Bezahlung an den Versteigerer**. Öffentliche Sammlungen, Museen und Bibliotheken wird ein Zahlungsziel von 4 Wochen ab Rechnungsdatum eingeräumt.
2. Die im Katalog genannten Preise sind Schätzpreise und entsprechen dem gegenwärtigen Handelswert. **Der Ausruf erfolgt** mit dem vom Einlieferer festgesetzten Mindestzuschlagspreis oder, falls kein Limit vorgegeben ist, **meistens mit 2/3 des Schätzpreises**. Gebote unter der Hälfte des Schätzpreises können nicht berücksichtigt werden. Gesteigert wird in Euro jeweils um 5% bis 10%. Der Versteigerer kann, falls ein besonderer Grund vorliegt, Nummern trennen, vereinen oder zurückziehen.

3. Der Zuschlag erfolgt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Unter gleichhohen Geboten entscheidet das Los. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag, die sofort dem Versteigerer vorzubringen sind, wird der Gegenstand erneut angeboten.

### Der Zuschlag verpflichtet den Ersteigerer zur Abnahme und Zahlung.

Der Versteigerer kann unter Vorbehalt zuschlagen, wenn das vom Einlieferer festgesetzte Limit nicht erreicht wird. Der betreffende Bieter bleibt für 3 Wochen nach der Versteigerung an sein Gebot gebunden. Das Gebot erlischt, wenn der Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist dem Bieter vorbehaltlos zugeschlagen wird. Der vorbehaltlose Zuschlag wird wirksam mit der Benachrichtigung des Bieters.

4. Auf den Zuschlagspreis ist ein **Aufgeld von 20%** und die ermäßigte **Mehrwertsteuer von 7%** zu entrichten. Bei Künstlern des 20. Jahrhunderts fällt auf den Zuschlag **1% Folgerechtsabgabe** an. Ausländische Käufer, die nach der Auktion die erworbenen Gegenstände mitnehmen, erhalten die Mehrwertsteuer zurück, wenn sie innerhalb von 2 Wochen den deutschen zollamtlichen Ausfuhrnachweis erbringen. Bei Versand durch den Versteigerer gilt der Ausfuhrnachweis als gegeben. Die Angabe der VAT-Nummer bei Auftragserteilung gilt als Nachweis der Berechtigung zum Bezug steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen.
5. **Das Eigentum geht erst nach Bezahlung des vollen Rechnungspreises, die Gefahr gegenüber jeglichem Schaden mit der Erteilung des Zuschlages auf den Ersteigerer über.** Ersteigertes Auktionsgut wird ausnahmslos nur nach Bezahlung ausgeliefert. Bei Verzögerung der Zahlung haftet der Ersteigerer für alle daraus entstehenden Schäden, insbesondere für Währungs- und Zinsverluste. Der Versteigerer kann nach einwöchigem Zahlungsverzug die Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er kann den Zuschlag annullieren und den Kaufgegenstand noch einmal auf Kosten des Ersteigerers zur Auktion bringen. In diesem Falle haftet der Käufer für den Ausfall, hat jedoch keinen Anspruch auf

einen Mehrerlös. Kommissionäre haften für die in fremdem Namen getätigten Käufe.

6. Sämtliche zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Die Sachen sind gebraucht. Die Katalogbeschreibungen sind keine Garantien im Rechtssinne. Der Käufer, sofern Unternehmer, kann den Versteigerer nicht wegen Sachmängel in Anspruch nehmen, wenn dieser seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Der Versteigerer verpflichtet sich jedoch, wegen rechtzeitig vorgetragener, begründeter Mängelrügen innerhalb der Verjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Zuschlages seine Ansprüche gegenüber dem Einlieferer (Auftraggeber) geltend zu machen. Im Falle erfolgreicher Inanspruchnahme des Einlieferers erstattet der Versteigerer dem Erwerber den Kaufpreis samt Aufgeld. Eine Rücknahme des ersteigerten Gegenstandes setzt aber jedenfalls voraus, dass dieser sich in unverändertem Zustand seit der Versteigerung befindet.
7. Gebote nicht anwesender Käufer sind stets schriftlich abzugeben. Bei schriftlichen Geboten beauftragt der Interessent den Versteigerer, für ihn Gebote abzugeben. **Telefonische oder telegrafische Kaufaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Differenzen zwischen Nummer und Stichwort ist stets das Wort maßgebend.** Bei telefonischen Geboten wird ein im Saal anwesender Telefonist beauftragt, nach Anweisung des Telefonbieters Gebote abzugeben. Das Auktionshaus übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die Verfügbarkeit bzw. störungsfreien Telefonverkehr. **Dem Versteigerer unbekannte Kunden erhalten nach erfolgtem Zuschlag eine Vorausrechnung, die bar oder per Überweisung zu begleichen ist.** Der Nachverkauf ist Teil der Versteigerung, bei der der Interessent entweder telefonisch oder schriftlich den Auftrag zur Gebotsabgabe mit einem bestimmten Betrag erteilt. **In den vorgenannten Fällen finden die Bestimmungen über Fernabsatzverträge [§§312 b) - 312d) BGB] keine Anwendung.** Bei Aufträgen, die sämtlich überboten wurden, wird der Auftraggeber schriftlich benachrichtigt.
8. **Das Auktionsgut sollte im eigenen Interesse in der Woche nach der Versteigerung abgeholt werden.** Da der Versand auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgt, erbittet der Versteigerer entsprechende Anweisungen. Porto, Verpackung und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Unter Glas gerahmte Bilder werden grundsätzlich ohne Glas verschickt. Wünscht der Käufer trotzdem den Versand mit Glas, so geht der eventuell entstehende Schaden zu seinen Lasten. **Eine Haftung für die Aufbewahrung des ersteigerten Auktionsgutes kann vom Versteigerer nicht übernommen werden.**

Gerichtsstand des Mahnverfahrens ist Heidelberg; im übrigen ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute Heidelberg. Es gilt deutsches Recht; das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Versteigerer

**Dr. Thilo Winterberg**

